



Gemeindeordnung 2001

Inhaltsverzeichnis

<u>Abschnitt</u>	<u>Themenbereich</u>	<u>Seite</u>
I	Grundsätze und Aufgaben	1
II	Organisation der Gemeinde	2
III	Gemeindeversammlung	3
IV	Gemeinderat	5
V	Gemeindeammann	7
VI	Kommissionen, Verwaltung	8
VII	Wahlbüro	9
VIII	Rechnungsprüfungskommission	9
IX	Rechtspflege	10
X	Schlussbestimmungen	11
XI	Übergangsbestimmungen	11

In diesem Reglement wird aus praktischen Gründen nur die männliche Form verwendet. Damit sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint; Männer und Frauen.

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1

Stellung
Autonomie

Die Gemeinde Kradolf-Schönenberg (Gemeinde) ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.

Sie besteht aus den ehemaligen Ortsgemeinden Kradolf, Schönenberg, Neukirch an der Thur und Buhwil sowie dem nördlichen Teil der ehemaligen Ortsgemeinde Schweizersholz mit den Höfen und Weilern Last, Schluuch, Roore, Störehuus und Alt Wiigarte.

Die Gemeinde erfüllt die örtlichen und die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt ihre Behörden.

Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes.

Art. 2

Aufgaben

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner. Sie schützt die Rechte des Einzelnen.

Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung von Wasser und Strom. Sie fördert Massnahmen zur sparsamen Verwendung. Als selbständigen Betrieb führt sie die Elektrizitäts- und Wasserversorgung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie kann diese Aufgaben auch an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen übertragen, verbunden mit einem Leistungsauftrag. Die Übertragung ist in einem Vertrag zu regeln.

Die Gemeinde setzt sich für eine gesunde Umwelt und für die Erhaltung der Ortsbilder sowie der Landschaft ein.

Die Gemeinde fördert insbesondere:

- das kulturelle Schaffen und die Erhaltung der Kulturgüter
- den öffentlichen Verkehr
- eine gesunde Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft
- die soziale Sicherheit und Gesundheit.

Die Gemeinde ordnet Nutzung und Überbauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes.

Art. 3

Steuerhoheit
Abgaben

Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Veranlagung und Bezug bestimmt das Gesetz.

Die Gemeinde erhebt für Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben.

Art. 4

Finanzhaushalt

Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen.

II. Organisation der Gemeinde

Art. 5

Grundsatz

Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Personen.

Art. 6

Stimm- und
Wahlrecht

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regelt das Gesetz.

Art. 7

Urnenwahlen,
Urnenabstimmun-
gen

An der Urne wählen die Stimmberechtigten den Gemeindeammann und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

An der Urne stimmen die Stimmberechtigten ab über die Gebietseinteilung der Gemeinde.

Art. 8

Initiativrecht

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung beantragt werden. Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 20 (zwanzig) Prozent der Stimmberechtigten unterschrieben ist.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

	Art. 9
Organe	Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Stimmberechtigten • die Behörden (Gemeinderat und Gemeindeammann) • das Wahlbüro • die Rechnungsprüfungskommission.
	Art. 10
Öffentlichkeit	Rechtssetzende Erlasse müssen veröffentlicht werden. Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit. Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.
Amtsgeheimnis	Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre im Rahmen der Gesetze an das Amtsgeheimnis gebunden.

III. Gemeindeversammlung

	Art. 11
Rechtssetzung	Die Gemeindeversammlung erlässt in Form von Reglementen Rechtssätze namentlich über die Organisation der Gemeinde, die Werkbetriebe, die Gebühren- und Tarifordnungen, das Planen und Bauen, die Rechtsstellung und Besoldung des Personals sowie über weitere Aufgabenerfüllungen.
	Art. 12
Finanzbefugnisse	Die Gemeindeversammlung beschliesst über Voranschlag und Rechnung der Gemeinde einschliesslich ihrer Werke. Sie setzt den Steuerfuss fest. Sie beschliesst im eigenen Bereich über neu zu übernehmende Aufgaben, neue Ausgaben und über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit die finanzielle Kompetenz nicht beim Gemeinderat liegt.
	Art. 13
Weitere Zuständigkeit	Die Gemeindeversammlung verleiht das Gemeindebürgerrecht. Sie erteilt die Prozessvollmachten für Streitwerte über den Kompetenzen des Gemeinderates. Sie beschliesst über Expropriationen, den Beitritt zu Zweckverbänden und über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen.

	Art. 14
Einberufung	<p>Die Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde versammeln sich zur Gemeindeversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis Ende Februar zur Budgetgemeinde• bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde• auf besondere Anordnung des Gemeinderates• auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn von ihnen beim Gemeindeammann ein schriftlich begründetes Begehren gestellt wird.
	Art. 15
Einberufungsfrist	<p>Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch öffentliche und schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträge des Gemeinderates sowie Zustellung der Stimmausweise.</p>
	Art.16
Orientierung	<p>Alle Geschäfte der Gemeindeversammlung sind durch den Gemeinderat mit mündlichem Bericht oder Botschaft und einem Antrag vorzulegen.</p> <p>Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.</p>
	Art. 17
Traktanden	<p>Von der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorbereitet wurden und auf der Traktandenliste stehen.</p>
	Art. 18
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	<p>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.</p>
	Art. 19
Offene und Geheime Abstimmung	<p>Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Stimmabgabe vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wird diese beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dem Antrag zustimmt.</p>

Art. 20
 Protokoll Über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen gemäss § 35 des Gesetzes über die Gemeinden. Es ist der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 21
 Verfahren Das Verfahren der Gemeindeversammlung richtet sich im übrigen nach dem Gesetz.

IV. Gemeinderat

Art. 22
 Zusammensetzung Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus 7 Mitgliedern
 Amtsdauer (Gemeindeammann und sechs Gemeinderäte).
 Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Sitzungen Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 23
 Zuständigkeit Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde. Er entscheidet über und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde und der Werkbetriebe, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- den Erlass von Reglementen, die zum Vollzug der Gesetze und Verordnungen notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt;
- den Vollzug der Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton sowie der Reglemente und Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
- die Einberufung der Gemeindeversammlung;
- die Unterbreitung des Voranschlages und dessen Vollzug;
- die Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung;
- die Verwaltung der Gemeindefinanzen und den Bezug von Steuern, Beiträgen und Gebühren;
- die Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen;
- die Vergebung von Arbeiten;
- die Benützung öffentlicher Bauten;
- die Wahl des Vize-Gemeindeammanns, des Zivilstandsbeamten sowie dessen Stellvertreters und der Delegierten in Zweckverbände;
- die Anstellung des Gemeindeschreibers und weiterer Gemeindeangestellter;
- die Einsetzung von Kommissionen und weiterer Funktionäre, soweit solche als notwendig erachtet und nicht von anderen Instanzen bestimmt werden.

- die Aufnahme von Strassen ins Gemeindestrassennetz, soweit dies seine Finanzkompetenz nicht übersteigt.

Art. 24

Finanzbefugnis

Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von drei Steuerprozenten des vorangegangenen Steuerjahres und für jährlich wiederkehrende Ausgaben eine solche von einem halben Steuerprozent zu.

Für den Erwerb, die Veräusserung oder den Tausch von Grundstücken steht dem Gemeinderat ein Kredit bis Fr. 1'000'000.-- zu (Landkreditkonto). Die detaillierten Bestimmungen werden in einem separaten Reglement über das Landkreditkonto festgehalten.

Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.

Art. 25

Einberufung

Der Gemeinderat verhandelt auf Einladung des Gemeindeammanns oder auf Antrag von drei Gemeinderatsmitgliedern.

Abstimmungen

Die Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen der Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern. Das Mehr der Anwesenden entscheidet; bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse

Erachtet es der Vorsitzende für notwendig, können ausnahmsweise dringende Beschlüsse durch Zirkulation gefällt werden.

Art. 26

Dringende
Geschäfte

Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindeammann. Er orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung.

Art. 27

Vollzugs-
Übertragung

Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder die Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern Gesetz oder Reglement seine Zuständigkeit nicht ausdrücklich regelt.

Die Weiterübertragung ist unzulässig.

Art. 28

Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.

Art. 29

Rücktritte Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr der Wiederwahl stellen, sollen dies mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitteilen.

Über Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

Art. 30

Protokoll Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.

V. Gemeindeammann

Art. 31

Einzelbehörde Der Gemeindeammann entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung.

Er kann Aufgaben, die nicht ausdrücklich in seine Zuständigkeit fallen, an Mitglieder des Gemeinderates oder die Verwaltung delegieren.

Er beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 0,2 Steuerprozent und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 0,05 Steuerprozent unter raschmöglicher Orientierung des Gemeinderates.

Er ist zuständig für die Information der Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Gemeinderates oder die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 32

Weitere Zuständigkeit Der Gemeindeammann leitet die Verwaltung. Er beaufsichtigt alle übrigen Bereiche, die durch Gesetz, Reglemente, Verordnungen und die Gemeindeordnung dem Gemeinderat und/oder der Verwaltung zugewiesen sind, insbesondere das Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen.

Er kontrolliert die Arbeiten Dritter für die Gemeinde, prüft die Rechnungen und weist sie zur Zahlung an.

Er bereitet die Gemeindeversammlungen und Gemeinderatssitzungen vor und leitet sie.

VI. Kommissionen, Verwaltung

Art. 33

Kommissionen
Funktionäre

Durch Reglement oder durch den Gemeinderat können Kommissionen oder Funktionäre eingesetzt werden, die den Gemeinderat beraten oder für ihn tätig sind.

Der Vorsitz in Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.

In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung die Einsetzung von Kommissionen verlangen und beschliessen. Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder dieser Kommissionen.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt auf maximal vier Jahre.

Die Kommissionen oder Funktionäre haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien dazu durch Gesetz oder die Gemeindeversammlung ausdrücklich ermächtigt.

Der Gemeinderat oder in besonderen Fällen die Gemeindeversammlung kann Kommissionsmitglieder oder Funktionäre aus wichtigen Gründen absetzen.

Art. 34

Gemeinde-
schreiber

Der Gemeindeschreiber nimmt an den Gemeinderats-Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlungen, der Gemeinderatssitzungen und bei Wahlen und Abstimmungen. Er erstellt Protokollauszüge.

Er führt den Schriftverkehr und ist für die Organisation der Verwaltung, für die Registratur und das Archiv zuständig.

Art. 35

Dienstverhältnis
Unvereinbarkeit

Angestellte der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.

VII. Wahlbüro

Art. 36

Zusammen-
setzung

Das Wahlbüro besteht aus 12 Mitgliedern und sechs Suppleanten, nämlich:

- dem Gemeindeammann als Präsident
- dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- 10 weiteren Mitgliedern
- 6 Suppleanten.

Es wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

VIII. Rechnungsprüfungskommission

Art. 37

Zusammen-
setzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Revisoren und zwei Suppleanten. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Sie wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 38

Aufgaben
Berichterstattung
Pflichten

Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellt Antrag zur Abnahme oder Rückweisung der Rechnung.

Zur Prüfung gehören insbesondere:

- die Einhaltung des Voranschlages und der Finanzkompetenzen;
- die Einhaltung des Kontenplanes und der Nummerierung nach Artengliederung und funktionaler Gliederung sowie der Bestandesrechnung;
- die Belegordnung;
- die rechnerische Richtigkeit der Belege und Jahresrechnung;
- der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven sowie deren richtige Übertragung in die neue Rechnungsperiode;
- die Ordnungsmässigkeit der Bewertung der Aktiven.

Sie prüft zusätzlich die Steuerbezugstelle hinsichtlich Bezug, Aufteilung und Ablieferung der Steuern an die einzelnen Körperschaften.

Art. 39

Externe
Revisionsstelle

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

IX. Rechtspflege**Art. 40**

Rekurs

Gegen Entscheide des Gemeindeammanns oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben.

Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder durch einen Entscheid des Gemeinderates berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen bei der zuständigen Instanz des Kantons Rekurs erheben, wenn der Beschluss oder Entscheid der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht.

Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten anfechten.

Art. 41

Rekurs gegen
Wahlen und
Abstimmungen

Für Rekurse gegen die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen und deren Ergebnisse gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 42

Gemeinde-
Versammlung

Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in der Gemeindeversammlung oder die Teilnahme Nichtstimmberechtigter an den Verhandlungen bilden nur dann einen Rekursgrund, wenn sie schon in der Versammlung gerügt worden sind.

Art. 43

Übergeordnetes
Recht

Im Übrigen wird auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen, namentlich auf das Gesetz über die Gemeinden, das Verwaltungsrechtspflegegesetz, das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht sowie auf einzelne Bestimmungen weiterer Spezialgesetze.

X. Schlussbestimmungen

Art. 44

Änderung der
Gemeindeordnung

Änderungen der Gemeindeordnung können jederzeit mit Mehrheit durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 45

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch den Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 23. Mai 1995.

XI. Übergangsbestimmungen

Art. 46

Zusammensetzung
Gemeinderat nach
Zusammenschluss

Für die beim Zusammenschluss zur Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg laufende Amtsdauer, sowie in den beiden folgenden Amtsdauern, haben in Ergänzung zu Art. 22 die früheren Ortsgemeinden Kradolf und Schönenberg Anspruch auf je zwei, die früheren Ortsgemeinden Buhwil und Neukirch auf je einen Vertreter in der Gemeindebehörde (Gemeindeammann und sechs Gemeinderäte). Im Einzelfall gelten die Bestimmungen der §§ 50 und 51 des bisherigen Gesetzes über die Organisation der Gemeinden.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. November 2001

Der Gemeindeammann:

.....
J. Stark

Der Gemeindeschreiber:

.....
J. Fässler

Vom Regierungsrat mit RRB Nr. 310 genehmigt am 09. April 2002

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Mai 2002